

Kurztitel

Tiroler Landtagswahlordnung 2008

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 14/2008

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

04.04.2008

Außerkrafttretensdatum

24.01.2012

Text**Tiroler Landtagswahlordnung 2008 – TLWO 2008****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Anzahl der Abgeordneten, Wahlkreise**

(1) Der Landtag besteht aus 36 Abgeordneten.

(2) Für die Wahl des Landtages wird das Landesgebiet in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis Nr. Bezeichnung, Gebiet

- | | |
|---|---|
| 1 | Wahlkreis Innsbruck-Stadt, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Innsbruck-Stadt, |
| 2 | Wahlkreis Innsbruck-Land, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Innsbruck-Land, |
| 3 | Wahlkreis Imst, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Imst, |
| 4 | Wahlkreis Kitzbühel, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Kitzbühel, |
| 5 | Wahlkreis Kufstein, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Kufstein, |
| 6 | Wahlkreis Landeck, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Landeck, |
| 7 | Wahlkreis Lienz, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Lienz, |
| 8 | Wahlkreis Reutte, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Reutte, |
| 9 | Wahlkreis Schwaz, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Schwaz. |

(3) Die Anzahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten ist von der Landesregierung auf folgende Weise zu bestimmen: Die Anzahl der österreichischen Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung in Tirol ihren Hauptwohnsitz hatten, wird durch die Zahl 36 geteilt. Dieser Quotient ist die Verhältniszahl. Jedem Wahlkreis werden so viele Mandate zugewiesen, wie die Verhältniszahl in der Anzahl der österreichischen Staatsbürger, die im Wahlkreis ihren Hauptwohnsitz haben,

enthalten ist. Die übrig bleibenden Mandate werden nach der Größe der ermittelten Dezimalreste auf die einzelnen Wahlkreise aufgeteilt.

(4) Die Landesregierung hat die Anzahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate in der Kundmachung der Wahlausschreibung zu verlautbaren.